



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Ergebnisrechnung 2017			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	O/IX/2018/0487	09.11.2018	10

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	26.11.2018	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	28.11.2018	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	06.12.2018	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat sowie der Ausschuss für Investitionen und Finanzen empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt die vorliegende Ergebnisrechnung 2017.

Begründung/Sachstandsbericht:

Hiermit legt die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR die Ergebnisrechnung für das Geschäftsjahr 2017 vor. Die Ergebnisrechnung basiert auf den Vorschriften des VRR-Vertragswerkes (Zweckverbandssatzung, AöR-Satzung).

Eine Zusammenfassung der Aufwendungen, Erträge und des entsprechenden Finanzierungsbedarfs der Ergebnisrechnung 2017 findet sich in der Übersicht der Anlage 2 auf den Seiten 1 und 2. Eine Übersicht über die daraus resultierenden Finanzierungsbeträge der Um-

lagenrechnung je Aufgabenträger findet sich in Anlage 1 in der Darstellung „Gegenüberstellung der Finanzierungsbeträge der Gebietskörperschaften im Zeitvergleich“.

Die Vergleichsdaten des Verbundetats 2017 (VE 2017) sind für die kommunalen Verkehrsunternehmen und für die Gebietskörperschaften aus dem Verbundetat 2017 (Stand: Juni 2017; Drucksache O/IX/2017/0325 incl. Protokollnotizen) übernommen worden.

Aufgrund des Zusammenschlusses der BVR GmbH mit der RVN GmbH werden in der Ergebnisrechnung 2017 die Vergleichsdaten des VE 2017 der beiden Unternehmen summiert dargestellt.

Unternehmensseitig bezieht sich die vorliegende Ergebnisrechnung für das Jahr 2017 auf alle Daten der kommunalen Verkehrsunternehmen (Aufwendungen, Erträge, Betriebsleistungen), soweit sie das Verbundleistungsangebot betreffen. Auch die verbundbezogenen Ergebnisse der Niederrheinischen Verkehrsbetriebe AG (NIAG), der Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH (VGV) und der Verkehrsgesellschaft Hilden mbH (VGH) sind in die Darstellung einbezogen. Die Zahlen der Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG) sind außerhalb der Rechnung dargestellt. Die Zahlen der Stadtbus Dormagen GmbH (SDG) lagen zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Nachrichtlich sind die Unternehmensdaten der Busverkehr Rheinland GmbH (BVR) dargestellt.

Die Finanzierungsbeträge der Anlage 1 stellen die Belastung der einzelnen, dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften durch die Bedienung einzelner Verkehrsunternehmen dar. Als Verteilungsschlüssel dienen die „Zug- / Bus-km“. Die Mittel für den Ausbildungsverkehr gem. § 11a ÖPNVG NRW (inkl. der erhaltenen Zinsen), Abschläge und daraus resultierende Rückbelastungen, die Mittel gem. § 11 (2) ÖPNVG NRW sowie Ergebnisse lokaler Anhörungsgespräche gem. § 19a/b ZVS sind in der Ermittlung der Finanzierungsbeträge enthalten.

Um die Gesamtbelastung der Gebietskörperschaften beurteilen zu können, sind folgende Einflüsse nach Ermittlung des Finanzierungsbetrags zu beachten:

- die Belastung bezieht sich nur auf die Verkehrsunternehmen, die an der Umlagenrechnung teilnehmen
- der Finanzierungsbetrag der BVR GmbH ist in der entsprechenden Darstellung enthalten
- die Bedienung zweckverbandsfremder Räume
- Umlagenkürzungsbeträge gemäß § 19 c (2e) ZVS
- die Mittel gem. § 11a ÖPNVG NRW (Ausbildungsverkehr-Pauschale) wurden in der Er-

gebnisrechnung 2017 auf Basis des Zuwendungsbescheids 2017 berücksichtigt

- die Mittel gem. § 11 (2) ÖPNVG NRW (Alternativen A und B sowie der Anreizregelung des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW) wurden in der Ergebnisrechnung 2017 auf Basis der Zuwendungsbescheide 2017 berücksichtigt.

In der Anlage 2 zur Ergebnisrechnung 2017 ist eine Aufstellung über "die durch AnrufSammelTaxi verursachten Aufwendungen und die mit AnrufSammelTaxi erzielten Erträge ..." nachrichtlich beigefügt. Der AST-Finanzierungsbedarf wird außerhalb der Zweckverbandsumlagen durch den jeweiligen Besteller (z. B. Gebietskörperschaft) ausgeglichen.